

Jede Woche erscheint eine Nummer. Lithographierte Beilagen und in den Text gedruckte Holzschnitte nach Bedürfnis. — Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs-Gesellschaften Deutschlands und des Auslandes an. — Abonnement-Preis im

Eisenbahn-Zeitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden rheinisch oder 4 Thlr. preuß. Geur. für den Jahrgang. — Einrichtungsgebühr für Ankündigungen 2 Sgr. für den Raum einer gesetzten Zeitseite. — Adresse: „Redaktion der Eisenbahn-Zeitung“ oder: J. B. Weißer'sche Buchhandlung in Stuttgart.

XV. Jahr.

17. September 1857.

Uro. 37.

Inhalt. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Protokoll der zu München am 27. 28. und 29. Juli 1857 abgehaltenen General-Versammlung. (Schluß.) — Die Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten. (Fortsetzung.) — Zeitung. Inland. Preußen. Ausland. Italien, Frankreich, Russland. — Verkehr deutscher Eisenbahnen. — Ankündigungen.

Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

VI.

Protokoll der zu München am 27. 28. und 29. Juli 1857 abgehaltenen General-Versammlung.

(Schluß von Nr. 36.)

Zu Nr. V. der Tages-Ordnung, betreffend das Vereins-Reglement für die Personen-, Reisegepäck-, Viechen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung, wurden nach einem einleitenden Vortrage des Referenten Herrn Kühlwetter die einzelnen §§. des von der Kommission vorgelegten Reglements-Entwurfs zum Gegenstande der Berathung gemacht.¹⁾ Es wurde dabei vorbehalten, am Schluß die prinzipielle Frage zu erledigen, ob überhaupt ein allgemein gültiges Reglement für die Personen- sc. Beförderung an die Stelle von Normal-Bestimmungen, wie sie bisher gegolten haben, zu setzen sei.

(Sollen die zu den einzelnen §§. 1—25 vorgeschlagenen, theils angenommenen, theils abgeschauten Änderungen des vorgelegten Entwurfs, welche wir aus dem Grunde hier übergehen können, als das „Vereins-Reglement“ selbst, wie es endgültig festgestellt und von sämmtlichen Verwaltungen gutgeheißen ist, s. B. vollständig mitgetheilt werden soll.)

Fertigesetzt zu München am 29. Juli 1857.

In der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die gestrige Berathung vorgelesen und von der Versammlung ohne Abänderung genehmigt. Hierauf wurde die gestern abgebrochene Berathung des Vereins-Reglements für die Personen- sc. Beförderung fortgesetzt.

(Sollen die Ergebnisse der Berathung der §§. 26—44 des Reglements.)

Zulegt wurde die Frage gestellt, ob die Versammlung den so eben berathenen Entwurf als Vereins-Reglement anerkenne? und diese Frage einstimmig von der Versammlung bejaht.

Die Erklärungen über die endgültige Annahme des Reglements sollen der geschäftsführenden Direktion spätestens 8 Wochen nach der Mittheilung des Protokolls zugehen. Die geschäftsführende Direktion wird sodann den Anfangstermin der Gültigkeit des Reglements festsetzen. Zugleich wurde die geschäftsführende Direktion ermächtigt, im Einvernehmen mit der Köln-Mindener Direktion etwa nöthig scheinende Redaktions-Veränderungen des Reglements vorzunehmen.

¹⁾ Der Kommission war seitens der geschäftsführenden Direktion zur Erwägung anheimgestellt worden, ob mit Rücksicht darauf, daß in vielen Punkten ein einheitliches Verfahren schon bestehe, in vielen anderen vielleicht nicht schwer zu erreichen seyn werde, es vorzuziehen sey, nicht wie bisher Normalbestimmungen für die Spezial-Reglements zu redigieren sondern in ähnlicher Weise, wie dies für den Güterverkehr mit dem günstigsten Erfolge geschehen, ein Vereins-Reglement für den Personenverkehr (einschließlich der Gepäck-, Equipagen- und Viechtransporte) herzustellen, so daß nur in denjenigen Fällen, wo noch einstweilen eine Beschiedenheit bestehen bleibe, auf die Spezial-Reglements zu verweisen seyn würde. Die Kommission, von der Ansicht ausgehend, daß, da der direkte Personenverkehr sich in den letzten Jahren bedeutend ausgebildet habe, ein solches Reglement nicht nur für das Publikum von praktischem Nutzen seyn, sondern auch der Vortheil erreicht werde, daß der gesammte Eisenbahnverkehr, also Personen- und Güterverkehr, der Deutschen Eisenbahnen durch gemeinsame Reglements geregelt werde, so daß beide Vereins-Reglements zusammen alsdann für die Gesamtheit Alles das enthalten, was das Betriebs-Reglement für eine einzelne Bahn, — den vorstehenden Vorschlag der geschäftsführenden Direktion einstimmig adoptirt und unter Zugrundeziehung des von der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn vorgelegten Entwurfs sich dahin geeinigt, der General-Versammlung ein „Vereins-Reglement für die Personen-, Reisegepäck-, Viechen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung auf den zum Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen“ zur Annahme zu empfehlen.

Zu Nr. VI. der Tages-Ordnung, das Vereins-Freikartenwesen betreffend, wurde zunächst der Antrag des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes auf Niedersetzung einer besondern Kommission zur außerordentlichen Revision des Freikarten-Reglements zur Berathung gestellt und diesem Antrage von der Versammlung fast einmütig beigestimmt. Diese Kommission soll aus denjenigen Verwaltungen bestehen, welche die Freikarten-Prüfungs-Kommissionen und die Kommission zur Vorberathung der das Freikartenwesen betreffenden Anträge bilden, und es soll denselben die K. Hannoversche Eisenbahn-Verwaltung hinzutreten. Endlich wurde beschlossen, daß der Kommission bis Ende September d. J. das zu ihrem Gebrauche geeignete statistische Material von den einzelnen Verwaltungen mitgetheilt werden solle.

Über die Anträge zu Nr. VI. 1—3 der Tages-Ordnung fand eine Berathung nicht statt, da dieselben durch die bevorstehende Revision des Freikarten-Reglements ihre Geltung finden werden.

Zu Nr. VII. der Tages-Ordnung über die in der Frankfurter General-Versammlung beschlossene weitere Berathung der technischen Fragen, betreffend 1) die Konstruktion eiserner Gitter- und Kettenbrücken, 2) die Imprägnirung der Schwellen, 3) die Befestigung der Schienen, 4) die Bremsvorrichtungen (vgl. E.-B. Nr. 29), erklärte sich auf Vortrag des Referenten Herrn Massiezel die Versammlung mit den Anträgen der Kommission zu 1, daß a) die der Kommission vorgelegene Uebersichts-Nachweisung mit den besondern Bemerkungen über die darin enthaltenen Gegenstände durch Lithographie vervielfältigt und den Bahn-Verwaltungen mitgetheilt werden möge; b) die eingegangenen Zeichnungen auf übereinstimmendes Maß und in passende Form gebracht und sodann lithographirt werden mögen, um sie ebenfalls den verschiedenen Verwaltungen mitzuteilen; c) das K. K. Österreichische Handels-Ministerium um die vorläufige Zusammensetzung ersucht, die Redaktion der Eisenbahn-Zeitung, welche sich dazu bereit erklärt hat, aber mit der Vervielfältigung des Werks beauftragt werden möge;

zu 2, daß a) von jeder der Vereins-Verwaltungen die von ihr bisher angewendeten Methoden zur Imprägnirung der Eisenbahn-Hölzer, unter bildlicher Darstellung der erforderlichen Apparate, deren Beschreibung und Angabe der Beschaffungs- und Aufstellungs-kosten, so wie nach Maßgabe des entworfenen Schemas die Kosten und Resultate der Imprägnirung, bis zum Schlusse dieses Jahres mitgetheilt werden mögen; b) die französische Beschreibung und Instruktion des Verfahrens von Dr. Boucherie überzeugt und sämmtlichen Bahn-Verwaltungen zugesendet werde;

zu 4, daß es bei den anzuerkennenden Vortheilen des Nienerschen Bremsystems, namentlich in Beziehung auf Sicherheit gegen Unfälle, wünschenswerth sey, daß möglich viele Eisenbahn-Verwaltungen damit Versuche anstellen und deren Ergebnisse möglichst bald, spätestens bis zum 1. Mai 1858, zur Kenntnis des Vereins bringen, und daß zu diesem Behuf sowohl die Resultate der mit gewöhnlichen als mit selbstwirkenden Bremsen angestellten Versuche in ein hierfür entworfenes Schema eingesetzt werden sollen; überall einverstanden.

Zu Nr. VIII. der Tages-Ordnung, betreffend die Revision und Ergänzung der im Jahre 1850 vereinbarten Bestimmungen über den Bahnbau und die Betriebs-Einrichtungen der Deutschen Eisenbahnen, wurde beschlossen: daß die einzelnen Verwaltungen die von der Versammlung der Deutschen Eisenbahn-Techniker im Mai d. J. in Wien revidierten und ergänzten „Grundzüge für die Gestaltung der Eisenbahnen Deutschlands“ und „Einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr“ (E.-B. Nr. 30—33) einer Prüfung unterzichen und ihre Erinnerungen dagegen der geschäftsführenden Direktion bis zum 1. Januar d. J. mittheilen sollen, welche dieselben sodann der betreffenden Kommission zur weiteren Berathung und Berichterstattung an die nächste General-Versammlung zu überweisen hat.

Nr. IX. und X. der Tages-Ordnung fallen aus.